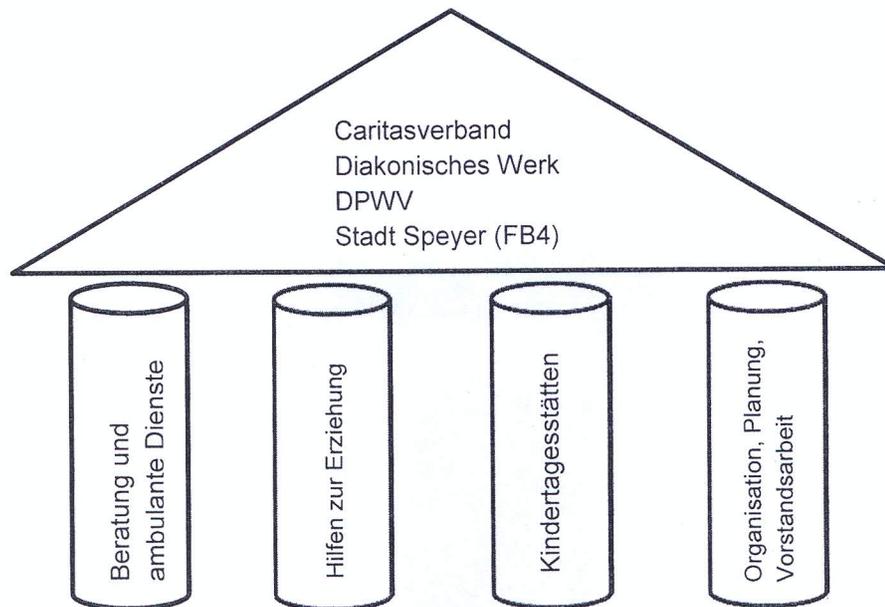


## Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendhilfe

gemäß § 78 SGB VIII



### § 78 SGB VIII

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

### § 14 AGKJHG (Landesgesetz zur Ausführung des KJHG)

„An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse von Anfang an zu beteiligen. Sie sind hierzu rechtzeitig und umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu unterrichten. Die Jugendämter und das Landesjugendamt können im Rahmen der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften einrichten, in denen die Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung mitarbeiten.“

### Beschlussgrundlage des JHA Speyer, Dezember 1991

„Das Jugendamt bildet eine Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII und führt deren Geschäfte. Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe können bis zu 14 Vertreter/innen, die sonstigen geförderten Träger der Jugendhilfe 1 Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft benennen. Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, dass geplante Maßnahmen aller Träger aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (...). Die Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit, sie legt dem Jugendhilfeausschuss ihre Arbeitsergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vor.“

### Aktuelle Themen

- Reflexion der ISM Zahlen
- Kooperation Jugendhilfe und Schule, insb. zum Thema Inklusion
- Herausforderungen für die Jugendhilfe durch die wachsende Zahl asylsuchender Menschen